



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 6. Mai 2026

Nummer 34

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Erschwerniszulagenverordnung

Vom 6. Mai 2026

Aufgrund des § 46 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Erschwerniszulagenverordnung vom 27. August 2019 (Nds. GVBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil nach der Angabe zu § 14 die folgende Angabe eingefügt:

„Fünftes Kapitel

Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

§ 14 a Voraussetzungen und Höhe der Zulage“.

2. Im Zweiten Teil wird nach § 14 das folgende Fünfte Kapitel eingefügt:

„Fünftes Kapitel

Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

§ 14 a

Voraussetzungen und Höhe der Zulage

¹Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen bis A 8, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung ‚Notfallsanitäterin‘ oder ‚Notfallsanitäter‘ zu führen, erhalten eine Zulage in Höhe von 2,00 Euro je Stunde Dienstzeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter im Rettungsdienst laut Dienstplan. ²Dienstzeiten von mehr als dreißig Minuten werden auf eine volle Stunde aufgerundet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. Mai 2026

Die Niedersächsische Landesregierung

Lies

Heere